

PROTOKOLL ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 54. SITZUNG DES STADTRATES DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN AM 31.01.2019

SITZUNGSTERMIN:	Donnerstag, 31.01.2019
SITZUNGSBEGINN:	19:30 Uhr
SITZUNGSENDE:	22:20 Uhr
ORT, RAUM:	Ratssaal, 85748 Garching b. München, Rathausplatz 3

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachfolgende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

VORSITZENDER: Dr. Dietmar Gruchmann, Erster Bürgermeister

ANWESENHEIT

Herr Dr. Hans-Peter Adolf - Bündnis 90 / Die Grünen	
Herr Dr. Dietmar Gruchmann Erster Bürgermeister - SPD	
Herr Alexander Heider - Verwaltung	
Herr Andreas Kunstwadl - Verwaltung	
Herr Alfons Kraft Zweiter Bürgermeister - Bürger für Garching	
Herr Walter Kratzl Dritter Bürgermeister - Bündnis 90 / die Grünen	
Herr Jürgen Ascherl - CSU	
Herr Albert Biersack - CSU	
Herr Salvatore Disanto - CSU	
Herr Christian Furchtsam - CSU	
Herr Manfred Kick - CSU	
Herr Josef Kink - CSU	
Frau Kerstin Tschuck - CSU	
Herr Dr. Götz Braun - SPD	
Frau Dr. Ulrike Haerendel - SPD	
Herr Jochen Karl - SPD	
Herr Dr. Joachim Krause - SPD	
Herr Rudolf Naisar - SPD	
Frau Dr. Gerlinde Schmolke - SPD	
Herr Bastian Dombret - FDP	
Herr Florian Baierl - Unabhängige Garchinger	
Herr Harald Grünwald - Unabhängige Garchinger	
Frau Michaela Theis - Unabhängige Garchinger	Nur bis TOP 1 NÖ anwesend
Herr Dr. Armin Scholz - Bürger für Garching	

Herr Werner Landmann - Bündnis 90 / Die Grünen	Nur bis TOP 7 Ö anwesend
Herr Heiko Janich - Verwaltung	
Frau Sylvia May - Verwaltung	
Herr Klaus Zettl - Verwaltung	
Münchner Merkur Landkreisredaktion - Presse	
Münchner Nordrundschau - Presse	
Süddeutsche Zeitung Redaktion Nord - Presse	

Weitere Anwesende:

Herr Monhart von der Firma GreenTech

Bgm. Dr. Dietmar Gruchmann
Vorsitzender

Sylvia May
Schriftführer(in)

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

1. Stadtrat Dr. Adolf stellt den Antrag, den TOP 1 der nicht-öffentlichen Sitzung öffentlich zu behandeln. Der Bürgermeister stellt die Nichtöffentlichkeit von 19:30 bis 19:36 Uhr her. Der Vorsitzende eröffnet die nicht-öffentliche Sitzung und berät über den Antrag von Dr. Adolf, den TOP 1 der nicht-öffentlichen Sitzung öffentlich zu behandeln.

ÖFFENTLICHER TEIL:

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Antrag der Green City Energy auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaikanlage
- 3 Bebauungsplan Nr. 152 "Nördlich Schleißheimer Kanal"; Flächenentwicklung Fl. Nrn. 1174 und 1175;
- 4 Neufassung Erschließungsbeitragssatzung - EBS
- 5 Vorstellung und Diskussion der Maßnahmenliste der Stadt Garching für den Zeitraum 2019-2025
- 6 Wirtschaftsplan 2019
- 6.1 Vertragsunterzeichnung Augustiner
- 7 Haushalt 2019
- 8 Einführung des Projektes Glasfaser / Digitales Klassenzimmer der Garchinger Schulen
- 9 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind
- 10 Mitteilungen aus der Verwaltung;
- 10.1 Gendertoilette
- 11 Sonstiges; Anträge und Anfragen
- 11.1 Neubürgerempfang
- 11.2 Föhrenweg
- 11.3 Städtischer Friedhof
- 11.4 Bürgerhausnutzung

PROTOKOLL:

ÖFFENTLICHER TEIL:

TOP 1 Bürgerfragestunde

Es gibt keine Anträge und Anfragen in der Bürgerfragestunde.

TOP 2 Antrag der Green City Energy auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaikanlage

I. SACHVORTRAG:

Mit Schreiben vom 19.12.2018 beantragt die Green City AG einen Antrag auf vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die Errichtung einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) ein. Das Vorhaben ist westlich der BAB A9 und südlich der BAB-Anschlussstelle Garching Nord, auf den stadteigenen Grundstücken Fl.Nrn. 1826/Teil und 1827/Teil vorgesehen (sh. Anlage 1). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2 ha. Mit dem Vorhaben soll Strom aus Sonnenenergie erzeugt werden.

Mit einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die vertraglichen und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der PV-Anlage geschaffen werden. Die Green City AG erklärt sich bereit, das Bauvorhaben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen und durchführen zu lassen, sowie die Kosten zu übernehmen, die mit dieser Planung verbunden sind.

Die Leistung der PV-Anlage ist auf 750 kWp ausgelegt, was einen jährlichen Ertrag von ca. 770.000 kWh erwarten lässt. Die Ausrichtung der Module ist nach Süden bei einem Anstellwinkel von 20 Grad vorgesehen. Der errechnete Ertrag der Anlage entspricht dem Verbrauch von ca. 220 Haushalten (Haushaltsverbrauch 3.500 kWh/Jahr). Weitere Details zur PV-Anlage sind der beigefügten Baubeschreibung (Anlage 2) zu entnehmen.

Die Nutzungsdauer ist auf 20 Jahre mit einer optionalen Verlängerung ausgelegt.

Die PV-Anlage soll auf einen ca. 2 m hohen Wall gesetzt werden. Damit würde auch den im Flächennutzungsplan (FNP) vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen entlang der BAB A 9 Rechnung getragen.

Ungeachtet der Betriebsform werden die Vorteile für die Errichtung einer PV-Anlage, wie sie in Anlage 2, Punkt 3 aufgeführt sind von der Verwaltung bestätigt. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, den Antrag der Green City AG auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan für eine PV-Anlage zu befürworten.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 15.01.2019 folgenden Empfehlungsbeschluss gefasst:

"Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat mehrheitlich den Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung einer PV-Anlage. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Vorhabenträger, Green City AG, den städtebaulichen Vertrag zu verhandeln. Der Bebauungsplanumgriff liegt als Anlage 1 diesem Beschluss bei. Der Bebauungsplan wird mit dem Titel "BP 178 Solarpark Garching, westlich der BAB A 9 an der BAB-Anschlussstelle Garching Nord" geführt."

II. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS (22:1; Hr. Biersack):

Der Stadtrat fasst den Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung einer PV-Anlage. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Vorhabenträger, Green City AG, den städtebaulichen Vertrag zu verhandeln. Der Bebauungsplanumgriff liegt als Anlage 1 diesem Beschluss bei. Der Bebauungsplan wird mit dem Titel "BP 178 Solarpark Garching, westlich der BAB A 9 an der BAB-Anschlussstelle Garching Nord" geführt.

Ferner wird die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, ob der Solarpark in Eigenregie oder mit Bürgerbeteiligung wirtschaftlich zu betreiben ist.

TOP 3 Bebauungsplan Nr. 152 "Nördlich Schleißheimer Kanal"; Flächenentwicklung Fl. Nrn. 1174 und 1175;

I. SACHVORTRAG:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.10.2015 beschlossen, den Planungsumgriff des Bebauungsplanes Nr. 152 „Nördlich Schleißheimer Kanal“ unverändert, wie beschlossen und in der Flächennutzungsplanneuaufstellung dargestellt, zu belassen. Gleichzeitig wurde beschlossen, an der Zielsetzung „Handwerk und Kleingewerbe“ festzuhalten.

Der Rechtsanwalt des Grundstückseigentümers hat sich mit beiliegendem Schreiben vom 07.11.2018 an die Stadt Garching gewandt, von der Ausweisung einer kleinteiligen gewerblichen Nutzung abzuweichen und eine Ausweitung der Entwicklung auf den Fl. Nrn. 1174, 1175 und 1178 vorzusehen.

Die Verwaltung schlägt vor, an der bisherigen Beschlusslage festzuhalten.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 15.01.2019 einstimmig beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, an der bisherigen Beschlusslage festzuhalten.

Die Anlage ist Bestandteil der Beschlussvorlage, sie wird jedoch nicht mehr verschickt, da sie bereits für die Bau-, Planungs- und Umweltausschusssitzung versandt wurde.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (23:0):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, an der bisherigen Beschlusslage festzuhalten.

TOP 4 Neufassung Erschließungsbeitragssatzung - EBS

I. SACHVORTRAG:

Für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen hat sich die Rechtsgrundlage geändert. Die neue Rechtsgrundlage ist seit dem 01.04.2016 die landesrechtliche Bestimmung des Art. 5a Abs. 1 bis 9 KAG i.V. mit der jeweils zu erlassenden Erschließungsbeitragssatzung (vgl. Gesetz zur Änderung des KAG vom 08.03.2016, Gesetz- und Verordnungsblatt S 36)

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKV) hat in diesem Zusammenhang auf das neue Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetags für die Erschließungsbeitragssatzung (Muster-EBS) verwiesen. Diese Mustersatzung ersetzt das bisherige Satzungsmuster und entspricht dem aktuellen Stand von Gesetz und Rechtsprechung. Der BKV gibt an:

„Neben der Angabe der zutreffenden Rechtsgrundlage für den Erlass der Satzung berücksichtigt das Muster insbesondere folgende Punkte:

- Da Erschließungsbeiträge in Bayern nicht auf bundesrechtlicher, sondern auf landesrechtlicher Grundlage (Art. 5a Abs. 1 bis 9 KAG) erhoben werden, sind im Satzungsmuster nunmehr alle gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 KAG für eine Abgabensatzung erforderlichen Mindestinhalte (Schuldner, Abgabetatbestand, Maßstab, Satz der Abgabe, Entstehung sowie Fälligkeit der Abgabeschuld) ausdrücklich normiert (vgl. etwa §§ 11, 13 Muster – EBS).
- Die Regelung zur Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes (vgl. § 6 Muster – EBS) wurde den Erfordernissen der Praxis entsprechend klar strukturiert, insbesondere ist danach die Anwendbarkeit der satzungsmäßigen Tiefenbegrenzungsregelung auf Grundstücke beschränkt, die vom planungsrechtlichen Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen; sie findet keine Anwendung auf Grundstücke, die vollauf im unbeplanten Innenbereich liegen.
- Das Satzungsmuster enthält sachgerechte und den Bedürfnissen der Praxis entsprechende Bestimmungen betreffend die Ablösung des Erschließungsbeitrags (vgl. § 15 Muster- EBS).
- Weiterhin enthält das Satzungsmuster mögliche (nicht zwingende) Bestimmungen über Billigkeitsmaßnahmen (vgl. § 16 Muster – EBS; Art. 13 Abs. 5 und Abs. 6 KAG). Ob eine Gemeinde derartige Bestimmungen in ihre Satzung aufnimmt, liegt grundsätzlich in ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

Zudem empfehlen wir daher die bestehende Satzung im nachfolgenden Punkt anzupassen:

Im Interesse der Rechtsklarheit und der Refinanzierbarkeit beitragsfähiger Aufwendungen empfehlen wir, den „gemeinsamen Geh- und Radweg“ ausdrücklich in § 2 EBS, der Art und Umfang der beitragsfähigen Erschließungsanlagen regelt (vgl. auch § 132 Nr. 1 BauGB), aufzunehmen (vgl. BayVGH, Beschluss vom 17.10.2007, Az. 6 CS 06.1088, sowie BayVGH, Urteil vom 25.10.2006, Az. 6 BV 03.2517, Bay VBI 2007, 143). Dies ist darüber hinaus von Bedeutung, wenn sich ein Erschließungsträger verpflichtet, die im Bebauungsplangebiet vorgesehene Erschließungsanlage i.S. von § 2 EBS auf seine Kosten herzustellen oder herstellen zu lassen.

Wir empfehlen daher aus Gründen der Rechtssicherheit, die Erschließungsbeitragssatzung in Anlehnung an das neue Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetags neu zu erlassen.“

Die Empfehlungen vom BKV wurden berücksichtigt und die Mustersatzung weitestgehend übernommen. Lediglich in § 6 Nr. 5 und Nr. 9 werden anstelle der lt. Mustersatzung vorgegebenen 2,6 m für die Errechnung der Vollgeschosse in Wohn- und Mischgebieten 2,7 m festgelegt. Da die durchschnittliche Raumhöhe real größer als 2,7 m ist.

In § 16 wird ein Billigkeitserlass geregelt, der in der alten Satzung nicht vorhanden war. Die Höhe des Beitrags der erlassen werden kann, muss von der Stadt festgelegt werden. Mit „max. einem Drittel“ ist der höchst mögliche Wert nach der Mustersatzung vorgegeben. Diese 1/3 stehen nun in der zu beschließenden Satzung im § 16 Abs. 2.

Die Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft, wenn die Vorlage durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 21.02.2019 beschlossen wird.

Die zu beschließende Satzung sowie die alte Satzung liegen der Beschlussvorlage als Anlagen bei.

Der Stadtrat wird gebeten die vorliegende Erschließungsbeitragssatzung – (EBS) zu beschließen.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (23:0):

Derr Stadtrat beschließt einstimmig, die „Satzung der Stadt Garching b. München über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) Vom 21.Februar 2019“ in der vorliegenden Fassung mit einem in Kraft treten zum 01.März 2019.

TOP 5 Vorstellung und Diskussion der Maßnahmenliste der Stadt Garching für den Zeitraum 2019-2025

I. SACHVORTRAG:

Präsentation und Diskussion eines Maßnahmenplanes/einer Prioritätenliste für laufende und zukünftige Investitionen der Stadt Garching

Zu Beginn der Legislaturperiode des Stadtrates im Jahr 2014 fanden regelmäßige Fraktionsleiterbesprechungen mit dem Ersten Bürgermeister statt, um Prioritäten der Stadt Garching zu definieren. Auf Grund von Unstimmigkeiten fanden diese Sitzungen nicht mehr statt. Die Verwaltung erachtet es jedoch als unerlässlich, dass der Stadtrat die Schwerpunkte festlegt.

Zur besseren Einordnung der Haushaltszahlen 2019 und zur Abwägung der finanziellen Möglichkeiten für weitere Investitionen in den Folgejahren hat die Verwaltung eine Auflistung von notwendigen Pflichtaufgaben, aber auch von wünschenswerten Projekten und freiwilligen Leistungen erstellt.

Sie entspricht hierbei auch dem Antrag der Fraktion Unabhängige Garchinger vom 25.09.2018 auf die Erstellung einer Roadmap/ Masterplans 2030 für Garching. (Anlage 1)

Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie konzentriert sich auf die absehbaren Notwendigkeiten und die bereits in die Wege geleiteten Investitionen. Im Wesentlichen handelt es sich um anstehende kostenintensive Hoch- und Tiefbaumaßnahmen. Viele weitere Themenfelder insbesondere aus dem sozialen, wirtschaftlichen und ökologisch/umweltpolitischen Umfeld sind hier noch nicht eingeflossen und berücksichtigt.

Der Zeithorizont geht hierbei bis in Jahr 2025, eine Aufstellung bis 2030 ist der Verwaltung auf Grund der sich daraus ergebenden Unschärfe nicht möglich.

Es obliegt dem Garchinger Stadtrat zu entscheiden, welche Projekte von der Verwaltung vorrangig voranzubringen sind. Und es liegt auch in der Natur der Sache, dass die vorliegende Prioritätenliste immer flexibel auf plötzliche oder zusätzliche Herausforderungen angepasst werden muss: So gilt es auf Gebäudezustände zu reagieren (vgl. plötzliche Notwendigkeit der Komplettsanierung der Betreuungseinrichtung der Nachbarskinder wegen massivem Wasserschaden und Schimmelbefall/Errichtung einer Ersatz-Containeranlage), staatlichen Gesetzesänderungen nachzukommen (z.B. angekündigter Rechtsanspruch auf nachschulische Betreuung) oder auf gesellschaftliche Notwendigkeiten (evtl. erneute Flüchtlingsunterbringung) oder ökologische Herausforderungen (z.B. Erfüllung von Landkreisbeschlüssen/Klimaschutz 29++), aber auch auf die Forderungen und Wünsche aus der Bevölkerung und von den Vereinen zu reagieren. Ferner sollen u.U. auch politische Anträge aus der Mitte des Stadtrates/der Fraktionen umgesetzt werden.

Auch werden die konkreten Steuereinnahmen regulierend auf die Gestaltungsmöglichkeiten der Stadt einwirken. Im Augenblick ist darüber hinaus noch nicht endgültig absehbar, in welcher Größenordnung der Garchinger Haushalt zukünftig durch die Veränderungen innerhalb des Zweckverbandes des Werner-Heisenberg-Gymnasiums belastet wird (Ausbezahlung von Ismaning und Unterföhring) und ab wann die Stadt mit konkreten Einnahmen aus den Grundstücksverkäufen in der Kommunikationszone rechnen kann.

Die Verwaltung unterscheidet generell zwischen Pflichtaufgaben im Sinne der Gemeindeordnung und freiwilligen Leistungen. Es zeichnet sich ab, dass auch in den kommenden Jahren die Erfüllungen der Pflichtaufgaben die finanziellen Gestaltungsmöglichkeiten der Stadt Garching bestimmen werden. Oberste Priorität werden alle Maßnahmen haben, die dem deutlichen Anstieg der Geburtenzahlen und Familienzuzügen Rechnung tragen müssen, denn hier bestehen Rechtsansprüche gegenüber der

Kommune.

Unser Fachbereich "Bildung- und Soziales" hat hierzu in Zusammenarbeit mit dem GB II die aktuell vorhandenen Kinderbetreuungskapazitäten und schulischen Raumkapazitäten für das gesamte Stadtgebiet nochmals intensiv analysiert - insbesondere im Hinblick auf den Bevölkerungszuwachs, der durch die neuen Baugebiete entstehen wird; hierfür wurde sicherheitshalber der statistische Zuwachs von zusätzlichen 1,5 Kindern pro 100 neuer Einwohner in allen Betreuungs-Altersklassen zwischen 0 und 18 Jahren zu Grunde gelegt. Das Analyseergebnis werden wir in der Sitzung nochmals vorstellen. So viel sei jedoch vorweggenommen: Durch Umzüge (Schulkindergarten in das Gymnasium) und Weiterbenutzung der vorhandenen Containeranlagen (Untere Straßäcker und Pfarrer-Stain-Straße) wird man sich noch die nächsten zwei Jahre behelfen können. Ab 2021/22 sollten jedoch längerfristige Quartiere vorhanden sein.

Insbesondere im Sprengel der Grundschule-West wird es relativ zeitnah zu Raumengpässen kommen (Lösungsansatz: Hortgruppen 2019/20 in die Container in der Pfarrer-Stain-Straße und in den evangelischen Kindergarten verlagern). Wie bereits im Stadtrat vorbesprochen, sollte daher noch im Jahr 2019 eine Neubau- bzw. Erweiterungsplanung für die Hort- und Mittagsbetreuung in die Wege geleitet werden (Vorschlag: Überbauung des vorhandenen Parkplatzes an der Mittelschule).

Auch der Wettbewerb für den Neubau der Grundschule-Nord muss im Jahr 2019 vorangebracht werden, da mit dem Beginn der Bautätigkeiten in der Kommunikationszone in den Jahren 2020-2022 davon auszugehen ist, dass weitere Grundschülerkapazitäten für die Jahre 2023-2024 benötigt werden. Ein denkbarer Lösungsansatz für die längerfristige Unterbringung von weiteren Hortgruppen (insbesondere der Grundschule-Ost) könnte eine Folgenutzung des alten Feuerwehrhauses im Hüterweg darstellen.

Projekte, die bereits konkret auf den Weg gebracht wurden, wie z.B. der Neubau des Garchinger Feuerwehrhauses oder der Umbau der Bürgerhaus-Gastronomie, sollen natürlich konsequent weiterverfolgt und zeitnah fertiggestellt werden.

Für Vorhaben, die durchaus sehr wünschenswert sind, jedoch nicht zu den städtischen Pflichtaufgaben gehören - wie z.B. der Bau eines Garchinger Hallenbades, eines Familienzentrums und einer neuen Volkshochschule - wird die Verwaltung Möglichkeiten untersuchen, in Kooperation mit externen Partnern (z.B. TUM/Zentraler Hochschulsport oder externer Bauträger oder Investoren) eine konkrete finanzielle Belastung für die Stadt in überschaubarem Rahmen zu halten.

Die Verwaltung benötigt darüber hinaus jetzt auch eine wichtige Grundsatzentscheidung des Stadtrates in Bezug auf die Sanierung des Straßennetzes: Soll man weiter wie in den vergangenen Jahren Straßenzüge nur ausbessern, oder sollte sich die Strategie grundsätzlich dahingehend ändern, dass man sich jedes Jahr auf einzelne Straßenzüge konzentriert, die einen entsprechenden langlebigeren Unterbau erhalten. Insbesondere im Gewerbegebiet Hochbrück würde sich so eine Vorgehensweise empfehlen. Der Reihungsvorschlag würde sich im Moment so darstellen: Zeppelinstraße, Dieselstraße, Daimlerstraße, Gutenbergstraße....

Die beiliegende Auflistung teilt sich in zwei große Bereiche:
Hochbaumaßnahmen und Tiefbaumaßnahmen.

- 1.) Pflichtaufgaben: Notwendige und bereits gestartete Projekte
- 2.) Freiwillige Leistungen: Wünschenswerte und geforderte Projekte

Bitte beachten Sie: Der jeweilige Finanzbedarf wurde zum Teil nur als Kostenschätzung hinterlegt und ist noch nicht geprüft (insbesondere bei Themen wie: Neubau Realschule, Sanierung Grundschule Ost, Neubau Bauhof). Da zum Teil noch überhaupt keine Grundsatzentscheidung des Stadtrates vorliegt, enthält die Auflistung auch Maßnahmen ohne jegliche Kostenschätzung.

Aufgabe des Garchinger Stadtrates sollte es jetzt sein, den vorliegenden Maßnahmenliste/Prioritätenliste auf Vollständigkeit zu überprüfen und nach entsprechender Diskussion möglichst zeitnah eine gemeinsam getragene zeitliche Reihung der Projekte zu verabschieden.

Ziel sollte es sein aus dieser Investitionsliste heraus eine Strategie zu entwickeln, welche Maßnahmen sollen wann umgesetzt werden?! Diese Maßnahmenliste soll dem Stadtrat und der Verwaltung als "roter Faden" dienen, vor allem in Hinblick auf die kommenden Haushaltspläne.

Es sei noch einmal betont: Die Maßnahmenliste kann keine starre Vorgabe sein. Vielmehr wird diese Liste aufgrund der sich ständig ändernden Rahmenbedingungen laufend angepasst werden müssen. Die vorliegende Maßnahmenliste ist keine Vorgabe der Verwaltung, sondern sie ist die Diskussionsgrundlage im Rahmen der anstehenden Haushaltsberatungen.

II. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS (20:3; Hr. Landmann, Hr. Kratzl, Dr. Adolf):

Der Stadtrat beschließt, einen Maßnahmenplan zu führen. Er erkennt an, dass es sich um einen generellen Leitfaden handelt, der aufgrund der sich ständig ändernden Rahmenbedingungen laufend in Abstimmung mit dem Stadtrat angepasst werden muss.

Die Maßnahmenliste in Anlage 2 wird zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen. Die Verwaltung wird beauftragt, bereits beschlossene Projekte kenntlich zu machen und die Modalitäten der Bearbeitung, der Aktualisierung und der Veröffentlichung der Liste dem Stadtrat vorzuschlagen.

TOP 6 Wirtschaftsplan 2019

I. SACHVORTRAG:

Der Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebs „Stadtwerke Garching“ wurde zugestellt.

Der Erfolgsplan schließt in Erträgen mit 2.503.200 € und in Aufwendungen mit 2.284.300 € ab. Der Vermögensplan schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.818.100 € ab.

Wegen fehlender Voraussetzungen bzw. Verzögerungen wurden einige im Wirtschaftsplan 2018 geplante Aufgaben nicht durchgeführt bzw. abgerechnet und müssen so 2019 neu veranschlagt werden, da die Bildung von Haushaltsresten nach der Eigenbetriebsverordnung nicht zulässig ist.

Hauptausgabeposition ist die Erweiterung der Kläranlage (2,84 Mio. € einschließlich Erneuerung BHKW) und die weitere Sanierung des Kanalnetzes (480.000 €). Daneben sind weitere Kanalerschließungen in Höhe von insgesamt 193.000 € vorgesehen, deren Umsetzung allerdings vom dortigen Baugeschehen abhängt.

Im Wirtschaftsplan 2019 ist eine Rücklagenentnahme in Höhe von 938.700 € und eine Kreditaufnahme in Höhe von 2,0 Mio. € vorgesehen, um die geplanten Investitionen finanzieren zu können. Die im Vorjahr geplante Rücklagenentnahme in Höhe von 689.200 € musste nicht in voller Höhe getätigt werden, sondern es werden vsl. nur ca. 513.700 € der Rücklage entnommen, wobei die Bilanz noch nicht erstellt wurde. Die 2018 geplante Kreditaufnahme in Höhe von 1,5 Mio. € wurde nicht getätigt.

2020 - 2022 sind weitere Rücklagenentnahmen von insgesamt 1.435.600 € geplant, wobei sich in Abhängigkeit vom zukünftigen Baugeschehen diese Zahlen noch ändern können. Der Rücklagenstand sinkt von derzeit ca. 2,6 Mio. € auf 0,236 Mio. € im Jahre 2022. Nach Abschluss der Erweiterung der Kläranlage sind ab 2022 wieder Rücklagenzuführungen vorgesehen. Zudem werden ab 2023 die Kanalherstellungsbeiträge aus der Kommunikationszone erwartet.

In der Finanzplanung ist vorerst keine weitere Kreditaufnahme eingeplant. Im Wirtschaftsjahr sind Tilgungen von Darlehen in Höhe von 265.100 € vorgesehen. In der Finanzplanung sollen weitere 1.233.400 € getilgt werden. Die Verschuldung der Stadtwerke Garching steigt laut Plan von derzeit ca. 3,83 Mio. € auf ca. 4,33 Mio. € zum Planungsende 2022.

Als Sachvortrag wird auf den Vorbericht Bezug genommen.

Der Werkausschuss empfiehlt einstimmig den Beschluss des Wirtschaftsplans 2019.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (23:0):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Wirtschaftsplan 2019 mit Erträgen von 2.503.200 € und Aufwendungen von 2.284.300 € im Erfolgsplan und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.818.100 € sowie die Finanzplanung für den Zeitraum von 2020 – 2023.

TOP 7 Haushalt 2019

I. SACHVORTRAG:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2019 mit Haushaltsplan und Finanzplanung wurde im Stadtrat am 18.12.2018 vorgestellt und im Haupt- und Finanzausschuss am 24.01.2019 vorberaten. Eine Übersicht der Änderungen zum ursprünglichen Haushaltsentwurf ist in der Anlage beigefügt.

Der Personalwirtschaftliche Stellenplan zum Haushalt 2019 wurde im Haupt- und Finanzausschuss am 15.11.2018 vorberaten.

Die wichtigsten Eckdaten sind nun folgende:

Der Haushaltsplan hat ein Volumen von 72.370.000 € im Verwaltungshaushalt und 21.680.000 € im Vermögenshaushalt.

Die „bereinigte“ Zuführung an den Vermögenshaushalt (ohne Sonderrücklage aus den Pachteinnahmen U-Bahn) beträgt 6.717.200 €. Sie liegt damit (vor allem wegen der höheren Umlagebelastung) um 4.430.200 € niedriger als der Vorjahresansatz, aber immer noch deutlich über der Mindestzuführung von 551.100 €.

Um den Haushalt auszugleichen, ist 2019 eine Rücklagenentnahme in Höhe von 624.000 € vorgesehen. In den Finanzplanungsjahren 2020 und 2021 sollen dagegen wieder 5.290.300 € bzw. 10.595.300 € der Rücklage zugeführt werden.

Die aktualisierte Haushaltssatzung ist in der Anlage beigefügt.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt mehrheitlich (13:2) den Beschluss des Haushaltes 2019 mit Finanz- und Stellenplan.

II. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS (20:3; Hr. Landmann, Hr. Kratzl, Dr. Adolf):

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich:

- Die Haushaltssatzung 2019 und den Haushaltsplan 2019 mit Anlagen.
- Den Finanzplan 2020 bis 2022 als Anlage zum Haushaltsplan 2019.

Es wird der Antrag der CSU-Fraktion vom 31.01.2018 zu Tops 7 erörtert.

Die CSU Fraktion beantragt, dass im Haushalt 2019 folgende Punkte mit aufgenommen und beschlossen werden:

Erstellung eines Gesamtverkehrskonzeptes im Jahr 2019

Hierzu beruft sich der Vorsitzende auf den Beschluss der Sitzung vom 25.09.2018, die Ergebnisse des Verkehrskonzeptes München Nord abzuwarten und in der Zwischenzeit, im Rahmen eines Workshops des Stadtrats, die Ziele des Verkehrskonzeptes zu definieren. Wenn das Konzept im Oktober bzw. November vorliegt und ein Workshop folgt, ist nicht zu erwarten, dass 2019 Geld fließen wird. Stadtrat Ascherl nimmt den Antrag für die CSU-Fraktion zurück.

Erstellung einer Machbarkeitsstudie für die Planung und Errichtung einer Realschule.

Der Vorsitzende verweist auf eine Kenntnisnahme des Stadtrates von 2018 in der detailliert erklärt wird, dass die Stadt Garching nicht zuständig ist. Allein der Landkreis könne den Antrag auf Realschule stellen. Derzeit ist weder der Bedarf festgestellt noch liegt ein Beschluss des Landkreises vor. Die Verwaltung sieht sich in der Lage, Vorprüfungen bzgl. möglicher Grundstücke, Geschoßflächenbedarf und eventueller Kosten vorzunehmen, um bei einer Anfrage vorbereitet zu sein. Der Antrag wird von der CSU-Fraktion zurückgenommen.

TOP 8 Einführung des Projektes Glasfaser / Digitales Klassenzimmer der Garchinger Schulen

I. SACHVORTRAG:

GESELLSCHAFTLICHE UND PÄDAGOGISCHE NOTWENDIGKEITEN

Digitale Medien sind selbstverständliche Werkzeuge im Unterricht. Die Kinder lernen den wichtigen und richtigen Umgang mit Informationsmedien kennen und sinnvoll zu nutzen. In einer immer komplexeren Medienwelt ist die verantwortungsvolle Handhabung und die Bewältigung der Informationsflut ein zentrales Bildungsziel. Moderne Schule verknüpft traditionelles Lehren und Lernen mit computergestützten Möglichkeiten. Digitale Medien (Computerprogramme, Beamer, DVDs, Internet, Digitalkamera, Notebooks, Tablets) sind ebenso wie die klassischen, die „alten“ Methoden und Instrumente (Bücher, Arbeitshefte, Tafel, Karten) unverzichtbare und gleichberechtigte Bestandteile des Lernens.

Richtig eingesetzt dient die technische Ausstattung der wertvollen pädagogischen Arbeit. Die Lehrkräfte nehmen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag ernst, in dem sie die Kinder und Jugendlichen auf ihre digitale Zukunft vorbereiten.

DIGITALBUDGET – STAATLICHE FÖRDERUNG

Der Freistaat Bayern unterstützt die Schulaufwandsträger im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten bei der Etablierung einer zeitgemäßen IT-Ausstattung, insbesondere um mit der Einführung des digitalen Klassenzimmers digitales Lernen und Lehren unter optimalen Bedingungen zu ermöglichen. Dazu gewährt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein sogenanntes Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer.

Gegenstand der Förderung ist die Anschaffung und Inbetriebnahme digitaler Geräte für den pädagogischen Einsatz in allen Unterrichtsräumen. Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird in Form einer Festbetragsförderung gewährt.

Mindestens 10 Prozent der Zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind als Eigenmittel aufzubringen. Zuwendungsvoraussetzung ist u.a. die Bildung eines Medienkonzeptes durch die Schulen.

Förderfähig sind insbesondere IT-Hardware und Software (entsprechend einer Vorgabenliste).

Von der Förderung ausgenommen sind Mobiliar, Drucker, Access Points, WLAN-Controller, Internetzugangsrouten sowie schülereigene Geräte.

Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit von fachlichen Parametern wie der Schülerzahl, der Schulart – bei öffentlichen Schulen – der Zugehörigkeit zum Raum besonderem Handlungsbedarf.

Die derzeit vom Freistaat zugesagte Förderung liegt bei ca. 86 € / Schüler*in.

Voraussetzung für die Entwicklung zum digitalen Klassenzimmer ist der Breitbandausbau in Garching. Dem Stadtrat wird der aktuelle Stand des Breitbandausbaus durch das Büro Greentech (Hr. Monhart) vorgestellt. Des Weiteren werden Maßnahmen und Planungsschritte zur Implementierung der digitalen Ausstattung der Garchinger Grundschulen sowie der Max-Mannheimer-Mittelschule und des Werner-Heisenberg-Gymnasiums vorgestellt.

II. KENNTNISNAHME:

Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag der Verwaltung und die Präsentation der Firma Greentech zur Kenntnis.

TOP 9 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind

Es sind keine Beschlüsse in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates bekanntzugeben, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

TOP 10 Mitteilungen aus der Verwaltung;

TOP 10.1 Gendertoilette

Der Vorsitzende erklärt, dass er zur derzeitigen Berichterstattung in der Presse zum Thema „Gendertoilette“, Stellung nehmen möchte.

Er habe nicht eigenmächtig den Beschluss gefasst, dass alle Toiletten zu „Gendertoiletten“ umgebaut werden. Frau Lehner habe zum Thema Raumprogramm der Grundschule Nord auf eine eventuelle Gesetzesänderung hingewiesen. Insoweit hat der Vorsitzende erklärt, dass die Stadt Garching auf solch eine Gesetzesänderung reagieren werde.

Derzeit besteht in jedem öffentlichen Gebäude die Verpflichtung, eine Toilette für Männer und Frauen anzubieten. Zusätzlich wäre eine Unisextoilette möglich. Solch eine Toilette wäre dann auch in Schulen denkbar.

TOP 11 Sonstiges; Anträge und Anfragen

TOP 11.1 Neubürgerempfang

Stadtrat Dr. Braun schlägt vor, die Veranstaltung „Neubürgerempfang“ zu überdenken. Dieses findet einmal jährlich statt. Viele Personen sind dann aber bereits längere Zeit Garchinger Bürger.

Er schlägt eine monatliche Veranstaltung vor. So könnten z. B. Stadtspaziergänge angeboten werden, die von den Fraktionen übernommen werden könnten.

TOP 11.2 Föhrenweg

Stadtrat Ascherl bemängelt, dass trotz der Zusage des Vorsitzenden weiterhin 10 EUR Parkgebühr bei den Anwohnern des Föhrenwegs verlangt werden. Der Vorsitzende erklärt, dass er angewiesen habe, dass der Geschäftsbereich I keine Rechnungen mehr stellt. Es wird überprüft.

TOP 11.3 Städtischer Friedhof

Es bestehen Parkplatzprobleme bei Beerdigungen am städtischen Friedhof. Es sollte eine zeitliche Begrenzung geprüft werden. Hierüber könnten 20 Parkplätze generiert werden.

TOP 11.4 Bürgerhausnutzung

Stadtrat Ascherl bittet dringend darauf zu achten, dass die Schützen schnellstmöglich wieder in das Bürgerhaus können, sobald es zugänglich ist, da momentan kein Vereinsleben mehr stattfindet.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende bei allen Anwesenden und beendet um 22:20 Uhr die öffentliche Sitzung.

Bgm. Dr. Dietmar Gruchmann
Vorsitzender

Schriftführer(in)

Verteiler:

SPD-Fraktion
CSU-Fraktion
BfG-Fraktion
Unabhängige Garchinger
Bündnis 90/Die Grünen
FDP

Dr. Joachim Krause
Jürgen Ascherl
Josef Euringer
Florian Baierl
Dr. Hans-Peter Adolf
Bastian Dombret

Bürgermeisterbüro
Geschäftsbereich I
Geschäftsbereich II
Geschäftsbereich III

Sylvia May
Madlen Groh
Klaus Zettl
Heiko Janich

Genehmigungsvermerk:

Die Niederschrift gilt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt.

Sitzung, bei der das Protokoll ausliegt: 21.02.2019